



An den Grossen Rat

15.5214.03

Petitionskommission

Basel, 27. April 2016

Kommissionsbeschluss vom 20. April 2016

Petition P 335 "Für den Erhalt der kantonalen Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung Basel-Stadt"

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 2015 die Petition „Für den Erhalt der kantonalen Fachstelle Gleichstellung für Menschen mit Behinderung Basel-Stadt“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Mit dem Bericht vom 25. Juni 2015 stellte die Petitionskommission dem Grossen Rat den Antrag, die Petition der Regierung zur Stellungnahme innert einem Jahr zu überweisen. An seiner Sitzung vom 16. September 2015 entschied sich der Grosser Rat zu Gunsten einer kürzeren Frist gegen den Antrag der Petitionskommission. Der Grosser Rat beschloss, die Petition der Regierung zur Stellungnahme innert dreier Monate zu überweisen. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2015 nahm der Regierungsrat zuhanden der Petitionskommission Stellung.

1. Wortlaut der Petition

2014 hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Die Konvention deklariert die Rechte von Menschen mit Behinderung, damit diese als gleichgestellte Bürgerinnen und Bürger in unserer Gesellschaft leben können. Behinderte Menschen haben nicht mehr Rechte als andere, Gleichstellung heisst Anspruch auf Ausgleich des Nachteils, den sie auf Grund ihrer Behinderung haben.

Nachteilsausgleich im Alltag bedeutet vieles, da es verschiedene Behinderungen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen gibt. Nachteilsausgleich meint ebenerdigen Zugang zu Gebäuden, abgesenktes Trottoirs, taktile Leitlinien und Aufmerksamkeitsfelder, hindernisfreier Öffentlicher Verkehr, meint aber auch einfache Sprache, Gebärdensprache, integrative Schule und Berufsbildung oder Selbstbestimmung und soziale Teilhabe in Institutionen und vieles mehr. Oft geht zudem vergessen, dass Massnahmen der Behindertengleichstellung in hohem Masse der zunehmend **betagten Bevölkerung** grossen Nutzen bringen.

Diese Vielfalt bedeutet für den Kanton Basel-Stadt vor allem eine anspruchsvolle Planung und Koordination im Sinne der verschiedensten Aufgaben der zuständigen Departemente durch die bestehende Fachstelle. Genau diese Fachstelle will der Kanton nun aber im Rahmen der Sparmassnahmen abschaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention ein **krasser Fehlentscheid**. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist auch nach zehn Jahren keine Selbstverständlichkeit.

Zitat BR Berset: „**In der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung stehen wir erst am Anfang.“**

Die Unterzeichnenden dieser Petition fordern von Regierungsrat und Grossem Rat des Kantons Basel Stadt, die **Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu erhalten**, damit die Interessen von Menschen mit Behinderung innerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden und der Kanton die Verantwortung für die Anwendung und Umsetzung übernimmt für:

- 1) die UNO-Behindertenrechtskonvention und das Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung (BehiG)
- 2) den Gleichstellungartikel der Kantonsverfassung (§ 8) sowie das Leitbild für Menschen mit Behinderung des Kantons Basel-Stadt.

2. Bericht der Petitionskommission vom 25. Juni 2015¹

Die Petitionskommission liess sich bei einem Hearing mit Vertretenden der Petentschaft und dem Regierungspräsidenten und Vorsteher des Präsidialdepartements sowie dem zuständigen Abteilungsleiter über den Sachverhalt der Petition informieren.

Die Kommission konnte die von der Petentschaft geäusserten Ängste, bezüglich der geplanten Auflösung der Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und den aus der Verlagerung resultierenden Veränderungen, nachvollziehen. Deswegen sei es aus Sicht der Kommission entscheidend, dass die Aufgaben der bisherigen Fachstelle weiterhin wahrgenommen und deren Dienstleistungen auch in Zukunft erbracht werden. Insbesondere um dem verfassungsmässigen Auftrag nachzukommen (§ 8 der Kantonsverfassung Basel-Stadt).

Welches Departement, bzw. welche Abteilung diese Arbeit in Zukunft wahrnimmt, erachtete eine Kommissionsmehrheit als eher zweitrangig. Entscheidend sei hingegen, dass bereits vorhandene Synergien genutzt werden. Zudem sollte garantiert werden, dass jemand in der Verwaltung die von den Vertretern der Petentschaft als sehr wichtig eingestufte „Generalistenfunktion“ des bisherigen Fachstelleninhabers übernimmt und damit dessen Know-how gut transferiert werden kann.

3. Stellungnahme des Regierungsrats; Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 2015

Der Regierungsrat nahm zur vorliegenden Petition wie folgt Stellung:

3.1 Ausgangslage

„Die Stelle des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wurde 2003 im Erziehungsdepartement geschaffen, um die Vorgaben des damals vor dem Hintergrund des neuen Behindertengesetztes auf Bundesebene entstandenen kantonalen Leitbildes umzusetzen.

¹ Geschäft-Nr. 15.5214.02.

Ziel dieser Stelle war es, den Dialog über die kantonale Behindertenpolitik zu fördern und die Wirkungsziele des Leitbildes regelmässig zu überprüfen. Der Dialog wurde durch die Stelle erfolgreich geführt, Widerstände und Widersprüche erkannt, Finanzierungsmöglichkeiten entwickelt und langfristige Lösungen erarbeitet.“

3.2 Organisation der zukünftigen Aufgaben

„Heute werden die Ansätze und Massnahmen für ein gleichgestelltes und selbst bestimmtes Leben behinderter Menschen erfolgreich im Regelbetrieb der Verwaltung beispielsweise durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt mit der Abteilung Behindertenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (Wohnen und Tagesstruktur für erwachsene Behinderte), im Bau- und Verkehrsdepartement durch das Amt für Mobilität und das Hochbauamt sowie im Erziehungsdepartement durch die «Integrative Schule», erfolgreich und aktiv umgesetzt. Dem verfassungsmässigen Auftrag wird somit nachgekommen.

Aufgrund der Verlagerung der Massnahmenumsetzung in die einzelnen Departemente und der guten interdepartementalen Zusammenarbeit hat die Koordinationsfunktion des bisherigen Stelleninhabers verwaltungsintern an Bedeutung verloren. Aufgrund dieser Entwicklungen und Fortschritte ist die Notwendigkeit eines Beauftragten für Menschen mit einer Behinderung für 2016 und die folgenden Jahre nicht mehr gegeben. Mit dem Stelleninhaber Martin Haug wurde, gestützt auf § 35 Abs. 2 des Personalgesetzes (SG 162.100) sowie auf § 2 Abs. 1 der Verordnung betreffend vorzeitige Pensionierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons Basel-Stadt (SG 162.320), eine vorzeitige Pensionierung per 31. Dezember 2015 vereinbart.“

4. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission nimmt die Ausführungen des Regierungsrats in seiner Stellungnahme zur Kenntnis.

Während der dreimonatigen Frist für die regierungsrätliche Stellungnahme beantragte Georg Mattmüller mit einem Budgetpostulat eine Erhöhung des Kantonsbudgets um CHF 160'000.00 (Geschäfts-Nr. 15.5564.01). Folgende Begründung hält das Budgetpostulat fest: „Die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung ist eine verfassungsmässige Aufgabe der öffentlichen Hand und ist als Querschnittsaufgabe über die Departemente des Kantons zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind die Mittel für eine Gleichstellungsstelle für Menschen mit Behinderung im Budget wieder einzustellen.“ Der Grosser Rat lehnt das Budgetpostulat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2016 mit 44 zu 46 Stimmen, bei 3 Enthaltungen ab.

An seiner Sitzung vom 4. Februar 2016 überwies der Grosser Rat mit 55 zu 34 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, dem Regierungsrat die Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht (Geschäfts-Nr. 15.5282.01) zur Ausarbeitung einer Vorlage innert einem Jahr. Der Antrag der Regierung, die Motion in einen Anzug umzuwandeln, wurde durch den Grossen Rat abgelehnt. Die Motion fordert, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Vorschlag für ein kantonales Rahmengesetz vorlegt, welches „die Autonomie und Partizipation sowie die Förderung von Menschen mit Behinderung gemäss dem kantonalen Leitbild in den Lebensbereichen Arbeit, Bildung, Freizeit, Kommunikation, Mobilität und Wohnen sowie deren Umsetzung und Koordination durch eine Fachstelle sicherstellt.“ Diese gesetzlichen Grundlagen sind in „Abgrenzung und Ergänzung zum Behindertengleichstellungsgesetz BehiG zu erlassen.“

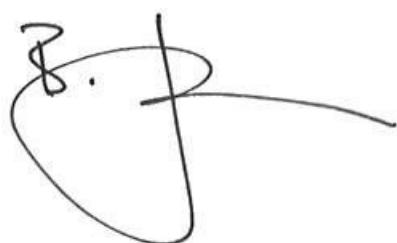
Mit Ablehnung des Budgetpostulats hat der Grosser Rat die Mittel für eine Gleichstellungsstelle für Menschen mit Behinderung kurzfristig nicht wieder im Budget eingestellt. Eine allfällige Wiedereinführung der Stelle liegt im Ermessen des Grossen Rates, wenn er über den Vorschlag der Regierung zur Motion Georg Mattmüller und Konsorten betreffend kantonales

Behindertengleichstellungsrecht befindet. Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, die Petition als erledigt zu erklären.

5. Antrag

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission

A handwritten signature consisting of a stylized 'B' or 'G' followed by a period and a long horizontal line extending to the right.

Dr. Brigitta Gerber
Präsidentin